Name | Adresse | Postleitzahl und Ort

Name des zuständigen Polizeipräsidiums

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ort, Datum

**Antrag nach § 4 I Informationsfreiheitsgesetz NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch einen Fernsehbericht des Westdeutschen Rundfunks vom 14. 2015 (abrufbar unter http://www1.wdr.de/fernsehen/information/sport\_inside/sendungen/fans-datenbank102.html) bin ich darauf aufmerksam geworden, dass von 17 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen sogenannte „Erkenntnisse“ zu insgesamt 6.500 Personen, welche im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen anlassbezogen in Erscheinung getreten seien, in einer Datenbank vorgehalten werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW bitte ich Sie daher um die ausführliche Beantwortung folgender Fragen:

Sind oder waren jemals Erkenntnisse bzw. Informationen über meine Person von der [Polizeibehörde Wohnort] in einer derartigen Datenbank gespeichert?

Sofern Daten über meine Person dort gespeichert sind:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage sind diese Daten erhoben und gespeichert?
2. Welche Daten über meine Person sind dort gespeichert? Auf welcher Rechtsgrundlage sind genau *diese* Daten gespeichert?
3. Welche Behörden haben außerdem noch Zugriff auf diese Daten?   
   Auf welcher Rechtsgrundlage haben andere Behörden Zugriff auf diese Daten?
4. Wie lange sind oder waren diese Daten dort bereits gespeichert?
5. Wie lange sollen diese Daten noch gespeichert bleiben? Nach welcher Rechtsgrundlage bestimmt sich die Speicherfrist?
6. Werden diese Daten nach Ablauf der Speicherfrist vollständig gelöscht? Kann nach einer etwaigen Löschung noch in Erfahrung gebracht werden, dass jemals Daten über meine Person gespeichert waren?
7. Was war der Anlass für die Speicherung dieser Daten?
8. Wer in der Behörde kann diese Daten einsehen? Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich die Befugnis zur Einsichtnahme?
9. Wie häufig wurden die über meine Person gespeicherten Daten bereits abgerufen und was war der Anlass für den jeweiligen Abruf?
10. Wie oft wird die Notwendigkeit der Speicherung der Daten überprüft?

Entgegen des § 5 Abs. 2 IFG NRW habe ich mir aufgrund der Weihnachtsfeiertage als Termin für Ihre Antwort auf meine Fragen den 29.01.2016 vorgemerkt.

Sollte es Ihnen bis dahin nicht möglich sein, mir alle Fragen zu beantworten, so bitte ich Sie bis dahin um eine Mitteilung bzgl. des aktuellen Bearbeitungsstandes.

Abschließend darf ich Ihnen zur Vermeidung von Überschneidungen noch mitteilen, dass ich diese Anfrage gleichzeitig auch an die Polizei Gelsenkirchen sowie das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste gestellt habe.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit unter der oben angegebenen Anschrift zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)

[ggf. Anlage: Kopie des Personalausweises]